OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650884/5/Bi/CG**

Datum: **Linz, 20. Juni 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn F T, vertreten durch Mag. C H, c/o Ö, vom 25. April 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. April 2017, GZ: 11/002887-TG/KB, wegen der Aufforderung, sich binnen eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A <= 25 kW, A, B und F amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 1. Juni 2017

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die einmonatige Frist mit der Zustellung des Erkenntnisses beginnt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs. 4 und 8 Abs. 2 FSG aufgefordert, sich binnen einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A <= 25 kW, A, B und F amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein am 12. April 2017.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat. Am 1. Juni 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seiner Rechtsvertreterin Mag. C H, Dr. A A als Vertreterin der belangten Behörde und der Zeugin RI S K (RI K), LPD OÖ – SPK Linz, FI Verkehrsinspektion, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, im Bescheid werde angeführt, dass er einen erhöhten Blutzuckerwert von 224 gehabt und nach dem Verkehrsunfall bei den Exekutivorganen einen verwirrten Eindruck gemacht habe. Nach dem Unfall sei er zunächst einmal richtig geschockt gewesen und vom Samariterbund versorgt worden, wobei Blutdruck und Blutzucker gemessen worden seien. Er habe kein Diabetes, gehe regelmäßig zum Arzt und es sei alles in Ordnung. Er sei vor dem Unfall bei einer Geburtstagsfeier in Gallneukirchen gewesen und habe dort unmittelbar vor seinem Aufbruch Kuchen gegessen. Er wisse noch, dass er durch die Lichter des Gegenverkehrs geblendet gewesen sei. Dass er nach dem Unfall erst einmal geschockt gewesen sei und nicht mehr sagen habe können, wie es genau zum Unfall gekommen sei, sei durchaus üblich und kein Zeichen von Verwirrtheit. Der Blutzuckerwert von 224 sei nicht wirklich hoch und eine Beeinträchtigung unwahrscheinlich, der Wert sei auch wegen Stress nicht aussagekräftig.
Er habe seinen Führerschein schon sehr lange und noch nie Probleme beim Autofahren gehabt. Er habe auch noch nie einen Verkehrsunfall gehabt und sei unbescholten. Eine Überprüfung seiner Verkehrszuverlässigkeit aufgrund eines Schockzustandes bzw eines Blutzuckerwertes unmittelbar nach einem Verkehrsunfall, der auch nicht aus dem Rahmen falle, sei nicht nachzuvollziehen und rechtlich nicht ausreichend. Wer nun auf welche Seite der Straße gekommen sei und den Unfall verursacht habe, sei nicht ausschlaggebend, zumal solche Unfälle häufig vorkämen und nicht gleich eine Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit nach sich zögen.
Beantragt wird die Aufhebung des Bescheides und Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung eiern öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und die Zeugin unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Der 1933 geborene Bf lenkte am 22. März 2017 gegen 22.00 Uhr den auf in zugelassenen Pkw x auf der Altenberger Straße im Bereich unmittelbar vor dem Ortsgebiet Linz stadteinwärts, wobei es im dortigen zweispurigen Freilandbereich, der eine leichte Kurve aufweist, zu einem Zusammenstoß mit dem Stadtauswärts gelenkten Pkw x kam, der ua einen Totalschaden des von Bf gelenkten Pkw zur Folge hatte. Da der Bf nach Aussagen einer Zeugin, die hinter ihm gefahren war und Erste Hilfe leistete, auf sie unsicher und verwirrt wirkte, verständigte sie die Rettung. Der Bf wurde ins Fahrzeug des Arbeitersamariterbundes gebracht und dort ein Blutzuckerwert von 244 festgestellt. Beim Eintreffen der Polizei befand er sich im Fahrzeug des ASB.

Die Zeugin RI K führte in der Verhandlung glaubhaft aus, sie habe den Unfall aufgenommen, ausgemessen und fotografiert und ihr Kollege habe die Daten ua des Bf aufgenommen. Da ein Zeuge gesagt habe, der Bf wirke unsicher und stark verwirrt, habe sie sich bei ihrem Kollegen erkundigt, der berichtet habe, der Alkoholvortest habe beim Bf 0,0 mg/l ergeben, aber der Zuckerwert sei stark überhöht. Sie habe gehört, dass er den Bf zum Unfallhergang befragt habe, und der Bf habe immer nur gesagt „keine Ahnung" – weder zum Unfallhergang noch zum Fahrzeug, zur Bereifung, Airbag usw. Er habe nur sagen können, wie er heiße und wo er wohne, sonst nichts. Die Rettungsleute hätten ihn als „kaltschweißig" bezeichnet als Symptom für hohen Blutzucker. Sie hätten ihn ins Krankenhaus bringen wollen, aber er habe nach Hause gewollt. Die Amtshandlung am Unfallort habe ab 22.10 Uhr sicher mehr als eine halbe Stunde gedauert – der Alkotest habe um 22.38 Uhr stattgefunden – und der Zustand des Bf habe sich nicht gebessert. Die Rettung habe ihn dann heimgebracht. Im Ergebnis habe es die Angaben des Unfallgegners zur Unfallursache und zum Unfallhergang gegeben, aber nichts vom Bf.

Der Bf konnte auch in der Verhandlung nichts zum Unfallhergang sagen und verwies immer wieder darauf, wenn man einen Kollisionspunkt – zB durch heruntergefallene Fahrzeugteile oä – finde, könne man sagen, auf welcher Seite der Zusammenstoß stattgefunden habe, und Überlegungen anstellen, wer am Unfall schuld sei. Er sei die ganze Zeit im Rettungsfahrzeug gesessen, daher habe er nicht mitbekommen, was draussen geschehen sei und gesprochen worden sei, zumal es draussen dunkel gewesen sei. Er habe mit niemandem Kontakt gehabt und sei froh gewesen, sitzen zu können. Er wisse noch, dass er einigen Gegenverkehr gehabt habe, aber in dieser Kurve, in der keine Straßenbeleuchtung vorhanden sei, könne er sich nur an das Licht des unfallgegnerischen Fahrzeuges

erinnern. Nüchtern habe er keinen Blutzucker; er habe auch danach einen Test machen lassen und da sei alles in Ordnung gewesen. Er habe auch nicht mitbekommen, dass beide Fahrzeuge abgeschleppt worden seien. Er wollte nicht ins Krankenhaus, weil es schon 22.30 Uhr gewesen sei, es sei ihm dann nicht mehr so schlecht gegangen, ernsthaft verletzt sei er nicht gewesen. Er habe auch den Unfallgegner nie gesehen, weil er in der Rettung gesessen sei. Da er wirklich nicht sagen habe können, ob er an dem Unfall schuld sei, habe er gedacht, er halte sich da heraus. Am nächsten Tag habe er seine Tochter ersucht, mit ihm zur Unfallstelle zu fahren. Dort habe er zwar Kreidestriche gesehen, aber die sagten nichts über den Kollisionspunkt aus. Er wisse, dass er vor dem Zusammenstoß keine Notbremsung gemacht habe, aber er habe gebremst und das Gefühl gehabt, das Auto drehe sich, dann sei alles gestanden. Er habe sich zuerst nicht ausgekannt, wo er sei, und sei wahrscheinlich ein bisschen benommen gewesen. Er habe sein Fahrzeug angeschaut und den großen Schaden am Reifen bzw der Achse gesehen, woraus er geschlossen habe, damit könne er nicht mehr fahren. Dann seien auf einmal mehrere Personen da gewesen, und er habe ersucht, die Polizei und die Rettung zu rufen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist auf der Grundlage der von der Zeugin vorgelegten Fotos der Unfallstelle und der verunfallten Fahrzeuge davon auszugehen, dass die Unfallstelle im Bereich einer leichten Kurve kurz vor der Ortstafel liegt. Dass der Zusammenstoß zwischen den beiden Pkw mit enormer Wucht erfolgt sein muss, ergibt sich aus den Schadensfotos; beim Pkw des Bf lag augenscheinlich ein Totalschaden im Bereich der linken Vorderachse vor.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. ... Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 27.1.2015, 2012/11/0233 (Verst.S) sind Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in

dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.
Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (vgl VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur).

Dass der Bf, der sich nur an die Lichter des im Gegenverkehr ankommenden Fahrzeuges und seine Bremsung erinnern, sonst aber aus eigener Erinnerung nichts zum Unfallhergang ausführen konnte, nach dem Unfall verwirrt und (nach eigenen Worten) benommen war, verwundert nicht, wobei auch der hohe Blutzuckerwert möglicherweise aus dem unmittelbar zuvor gegessenen Geburtstagskuchen erklärbar ist. Beim Bf lag aber außer dem – verständlichen – Unfallschreck keine Verletzung vor und er war auch in keiner Weise alkoholisiert. Sein Zustand hätte sich daher in der darauffolgenden halben Stunde nach Abflauen der psychischen Stresssituation wesentlich bessern müssen, was aber offensichtlich nicht der Fall war. Er war auch nach der Erholung von seinem unfallbedingten Schreck nicht in der Lage, sich aus seiner persönlichen Sicht zum Unfallgeschehen zu äußern, nämlich zu seiner eigenen Fahrzeugposition sowie der des entgegenkommenden Fahrzeuges auf der Fahrbahn. Bei Aufwendung der beim Lenken eines Pkw erforderlichen Aufmerksamkeit hätte sich der Bf dazu äußern können müssen. Von daher bestehen seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ erhebliche Zweifel an der Konzentrationsfähigkeit des Bf. Er wusste in der Verhandlung nur, dass er gebremst und das Fahrzeug möglicherweise eine Drehung vollführt hat; er konnte in der Verhandlung bei der Erörterung der Unfallfotos sein Pkw-Kennzeichen nicht nennen.
Der Bf erklärte in der Verhandlung auch, er brauche beim Fahren keine Brille – allerdings bestehen angesichts seiner Unfähigkeit der Wiedergabe seiner persönlichen Wahrnehmungen vom Unfallgeschehen auch Bedenken hinsichtlich seiner zum Lenken eines Kraftfahrzeuges bei Dunkelheit erforderlichen Seh-Fähigkeit.

Damit bestehen doch erhebliche Bedenken zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen, die auch in der Verhandlung nicht relativiert werden konnten. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen, wobei die einmonatige Frist für die amtsärztliche Untersuchung mit der Zustellung des Erkenntnisses zu laufen beginnt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger